

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stargarder Land. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens - bestehend aus der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss des

Städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Burg Stargard

zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen zur Bilanz gemäß § 60 KV M-V i. V. m. §§ 43 ff GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und die Bilanz sowie die Anlagen zur Bilanz unter Einbeziehung des Rechnungswesens des beauftragten Sanierungsträgers abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Bilanz und die Anlagen zur Bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden die Werte der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz mit den Angaben aus der Zwischenabrechnung des beauftragten Sanierungsträgers abgeglichen. Die Prüfung umfasste weiterhin die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze unter Beachtung der Vorgaben aus der Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des Städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV).

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens und die erläuternden Anlagen in Teilen nicht den Vorschriften der §§ 43 ff GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Leitfaden zur Bilanzierung des Städtebaulichen Sondervermögens und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Burg Stargard.

Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk wird auf der Grundlage eines wesentlichen Bewertungsfehlers erteilt:

Durch den Sanierungsträger fertig gestellte öffentlich-nutzbare Objekte wurden nicht zeitnah nach ihrer Fertigstellung in das Anlagevermögen der Stadt Stargard übernommen (§ 34 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung von Bedeutung sind. Wir empfehlen der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard die Feststellung des Jahresabschlusses in der vorliegenden Fassung mit Einschränkung und die Entlastung des Bürgermeisters.

9.11. 2021

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Stargarder Land